

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder

leg

Nro. 36.

Marienwerder, den 4. September

1872.

1) Auf den Bericht vom 3. August d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des General-Landtags vom 24. Mai d. J. angeordneten Pensions-Reglement für die Beamten der Westpreussischen Landschaft hierdurch meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 9. August 1872.

gez. Wilhelm.

geez. Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

## Pensions-Reglement für die

Beamten der Westpreussischen Landschaft.

§ 1. Den bei der Westpreussischen Landschaft und bei der mit dieser verbundenen landschaftlichen Feuer-Societät auf Lebenszeit angestellten Beamten wird, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit und nach einer pflichtmäßigen Dienstführung durch physisches Unvermögen oder durch Schwächung der Geisteskräfte dienunfähig geworden sind, nach den folgenden Bestimmungen ein Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden. Die unter Vorbehalt des Widerspruchs oder der Kündigung angestellten Beamten haben nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn sie eine in dem Befolungsetat aufgeführte Stelle bekleiden.

§ 2. Dieser Anspruch wird in der Regel erst mit dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre erworben.

Unter besonderen Umständen, besonders bei ausgezeichnete Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit, kann aber auch schon nach kürzerer Dienstzeit eine der letzteren entsprechende Pension bewilligt werden.

Die Pensionsberechtigung tritt bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit auch ein, wenn die Dienstunfähigkeit in Folge einer Krankheit oder Beschädigung entstanden ist, welche der Beamte sich in Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.

§ 3. Ist die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensionsanspruch gegründet wird, nur relativ und der Beamte noch im Stande ein anderes Amt zu bekleiden, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation noch Verlust in dem bisherigen Dienst Einkommen in sich schließt, so kann die Pensionierung nicht eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher Gebrauch von demselben für die Landschaft oder Feuer-Societät nicht zu machen sei.

§ 4. Bei Begründung des Pensionsanspruchs kommen, mit Ausnahme des im § 2, Absatz 2 gedachten Falles, die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beamten nicht in Betracht.

§ 5. Die Dienstzeit, welche bei der Berechnung über die Dienstdauer zu Grunde zu legen ist, wird vom Tage der Vereidigung zum landschaftlichen Dienste an gerechnet.

Kann ein Beamter jedoch nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den landschaftlichen Dienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 18 Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 6. Auch werden nur diejenigen Jahre gerechnet, welche der Beamte wirklich im landschaftlichen Dienste zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat, oder nicht.

Wenn ein Staatsbeamter zu einem landschaftlichen Amte berufen wird, so kann diesem auch die Anrechnung der Zeit, während welcher er sich im Staatsdienste befunden, in Beziehung auf den Pensionsanspruch von der General-Direktion zugesichert werden, sofern er nicht schon vom Staate eine Pension erlangt hat.

§ 7. Die Pension beträgt, wenn die Verweisung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt,  $\frac{20}{50}$  und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Achtzigstel des nach § 9 zu bestimmenden Dienst-Einkommens.

Ueber den Betrag von  $\frac{60}{50}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In den im § 2, Absatz 2 und 3 erwähnten Fällen beträgt die Pension höchstens  $\frac{20}{50}$  des Dienst-Einkommens. Bei jeder Pensionsbewilligung werden überschneidende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 8. Als Minimum einer Pension wird die Summe von jährlich 50 Thälern festgesetzt.

§ 9. Bei Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Dienst-Einkommen zu Grunde gelegt, und zwar:

- a. das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Stats oder in den auf Beschlüssen des General-Landtages oder des Engeren Ausschusses gegründeten Verfügungen der General-Landschafts-Direktion ausgedrückt ist.

Abgegeben in Marienwerder den 5. September 1872.

Beträge, welche nur zum Ersatze einer von dem Beamten des Dienstes wegen zu machenden Auswendung bestimmt sind, kommen dabei nicht in Anrechnung.

- b. Der Werth der Dienstwohnung ist nur alsdann in Anrechnung zu bringen, wenn derselbe bei der Geldbeholdung in Abzug gebracht ist. Ist dem Beamten die Dienstwohnung außer der Besoldung frei oder gegen eine bestimmte Vergütung zugestanden worden, so kommt dieselbe nicht zur Anrechnung.
- c. Dienst-Emolumente, die ihrer Natur nach frei end und fallend sind, namentlich Lantienen, Kopialien, Syndikats- und Kalkulaturgebühren, werden nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten drei Jahre berechnet, kommen indessen nur soweit zur Anrechnung, als sie ein zehntel des etatsmäßigen Gehalts nicht übersteigen.

§ 10. Die Bewilligung und Festsetzung der Pension erfolgt durch die General-Landschafts-Direktion.

Wenn der Beamte auf Entlassung mit Pension anträgt, so hat er sein Gesuch der ihm unmittelbar vorgelegten Direktion einzureichen und in demselben die Umstände anzuzeigen, welche seinen Austritt aus dem Dienste nöthig machen, ferner die Gründe anzugeben, auf welche er sein Pensionsgesuch stützt, zugleich auch die Bescheinigung seiner Angaben beizubringen. Ist das Gesuch bei einer Provinzial-Direktion eingereicht, so hat die letztere solches der General-Direktion mit einem gutachtlichen Berichte zu überreichen, worin insbesondere die Dienstführung und Dienstunfähigkeit des Beamten einer genauen Beurtheilung zu unterwerfen ist.

§ 11. Die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand und Pensionirung eines Beamten findet nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten v. vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. p. 465) statt und sind hierbei namentlich die in den §§ 88, 89, 91, 92, 93, 95 enthaltenen Vorschriften maßgebend. Die nach § 89 zu erlassene Eröffnung hat die General-Landschafts-Direktion zu treffen, wöher auch die vorläufige Entsetzung des Beamten von seinem Amte zusteht.

§ 12. Beschwerden über das Verfahren, oder über die von der General-Direktion getroffenen Festsetzungen, gehen an den engeren Ausschuss, der die Sache im Verwaltungswege endgültig zu entscheiden hat. Den sämmtlichen Mitgliedern desselben steht hierbei ein volles Votum zu.

Eine Berufung auf richterliche Entscheidung steht den betheiligten Beamten nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Ges.-S. p. 241) offen.

§ 13. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten

die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 14. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten, noch verpfändet werden.

In Ausführung der Beschlagnahme der Pension behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§ 15. Hinterläßt ein pensionirter Beamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird denselben die Pension noch für den Monat gezahlt, welcher auf den Monat folgt, in welchem der Pensionär verstorben ist (Gradenm-nai). An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Landschafts-Direktion, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene entweder Eltern oder Geschwister, oder Geschwisterkinder, oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu bedecken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 16. Wenn der Pensionär seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, so wird ihm dennoch die Pension unverkürzt gezahlt.

§ 17. Die Zahlung der Pension erfolgt in monatlichen Raten zum Voraus gegen eine von dem Pensionär auszustellende Quittung und eine von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten ausgestellte Bescheinigung darüber, daß der Quittungsaussteller noch am Leben ist.

§ 18. Das Recht auf die Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Staats- oder im Kommunaldienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses Einkommens, unter Hinzurechnung der Pension, den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Das Recht auf die Pension fällt fort, wenn der Pensionär der vor der Pensionirung geschehenen Vergehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen von dem Gerichte auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 St.-Ges.-B.) oder von dem Disciplinarhofe auf Dienstentlassung zu erkennen gewesen wäre. Ob einer dieser Fälle vorliegt, hat die General-Direktion zu entscheiden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 2) Abänderungen

des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erfährt folgende Abände-

rungen, welche auf Grund der Beschrift im § 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Im § 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Abnehmer frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Bemerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

### 3) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preussischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schulderschreibungen der Preussischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. I. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Drantienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntag und Feiertage und der Kassen-Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbekanntmachung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bekannmachung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbekanntmachung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekanntmachung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbekannt-

machung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulderschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
Rötger.

### Besordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verörden.

4) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die auf der Graubenz, Strasburger Kreis-Chauffee nach unserer Amtsblattbekanntmachung vom 15. April c. bei Station 4,62 zu Jaguszowiz interimistisch eingerichtete Hebestelle aufgehoben, bei Station 4,48 wieder eingerichtet, und an derselben vom 1. September c. ab das Chauffeegeld für 1 Meile, dagegen an der Hebestelle zu Gjetanowo dasselbe von demselben Zeitpunkte ab für 2 Meilen nach den für Staats-Chauffeen geltenden Sätzen zu entrichten ist.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss, daß bei der Benutzung dieser Kreischauffee all. für Staatschauffeen nach dem Chauffeegeldtarif geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marionwerder, den 16. August 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

5) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. haben des Kaisers und Königs Majestät zu geflatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Auspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie etc., welche der Gewerbe-Verein zu Trutwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbeshalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preussischen Monarchie zugelassen werde.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerkten, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis pro Stück auf 10 Sgr. festgesetzt worden, überall gestattet ist.

Marionwerder, den 26. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Dem Rittergut Jarschembinis im Kreise Schweg ist auf den Antrag des Besitzers die ursprüngliche deutsche Benennung „Eghendorf“ mit unserer Genehmigung beigelegt worden.

Marionwerder, den 10. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

7) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die kommunale Vereinigung des Stabliments Grüzlmühle, 18, 38, 32, 1 Hektaren (72 Morgen) groß, mit dem Gemeindebezirk Schäferlei hiesigen Kreises genehmigt.

Marienwerder, den 22. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß am 2. September d. J. in Christburg ein Fohlenmarkt abgehalten wird.

Marienwerder, den 21. September 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Mühlenbesizers Esau zu Rothhof, Kreis Stuhm, des Einsassen und Schulzen Böttcher in Bildschön, Kreis Thon, und im Dominium Wabcz, Kreis Culm, ist die rothverdächtige Druse ausgebrochen, dagegen ist sie unter den Pferden des Einsassen Schidzig in Laskowitz, Kreis Rosenberg und die Reizkrankheit unter den Pferden des Posthalters Kühn in Garnsee befestigt.

Marienwerder, den 20. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kreis-Wundarztsstelle des Kreises Lyd mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Borskimmen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden. Das fixirte Einkommen der Stelle aus Staatsfonds beträgt jährlich 200 Thaler.

Gumbinnen, den 21. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Physikatrsstelle des Kreises Heydekrug ist durch Befetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23, Tit. 5. Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirth zur Pflicht gemacht worden, dieselbe schriftlich oder mündlich; Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 23. August 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

13) Der Gerichts-Assessor de la Croix aus Berlin ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Marienwerder ernannt.

Der Domainen-Rentmeister, Domainen-Rath Quandt in Bausburg ist in den Ruhestand versetzt und die kommissarische Verwaltung des Domainen-Rentamts Bausburg dem Regierungs-Supernumerar Hippke übertragen worden.

Der katholische Pfarrer Wittkowski zu Pasklin ist von der ferneren Verwaltung der Lokal-Inspektion über die zu seiner Parochie gehörigen Schulen entbunden worden. Die dadurch erledigte Lokalinspektion ist für die Schule zu Peterswalde dem Gutsbesitzer Schulze daselbst, für die Schulen zu Kollosomp, Sadulken u. Pr. Damerau dem Gutsbesitzer Wachenhusen zu Kollosomp, für die Schulen zu Mirabnen und Portschweitten dem Gutsbesitzer John zu Gr. Watkowitz, für die Schule in Zieglershuden dem Gutsbesitzer Rohrbach zu Abl. Scharbau und für die Schulen Pasklin, Pulkowitz und Königl. Rudorf dem Bürgermeister Schneider in Stuhm übertragen worden.

Dem bisherigen Kaplan Gerigt in Pasklin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Dt. Damerau, Kreises Stuhm, verliehen worden.

Der Uhrmacher Abel Callmann ist zum Rathmann der Stadt Briesen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Löwenstein ist zum Rathmann der Stadt Mewe gewählt und als solcher bestätigt worden.

Als Post-Agent ist angenommen worden: der Gastwirth Lau in Gruppe.

Der Post-Expeditieur Düster ist von Gruppe nach Radmannsdorf versetzt.

Der Post-Expeditieur Klud in Radmannsdorf ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

## Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrerstelle zu Schönwalde wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Superintendenten Martull zu Thorn zu melden.

Die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Karrasch wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Die Befetzung derselben steht dem Dominium zu Schöneberg zu.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Sedlinen wird zum 1. November d. J. erledigt und ist durch das Dominium zu Sedlinen zu besetzen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36)